

Beitragsordnung

Budokan Brandenburg e.V.

§ 1 Beitrag

Mitgliedsbeiträge können als Quartals-, Halbjahres- bzw. Jahresbeiträge bezahlt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist im Regelfall durch die Erteilung einer Lastschriftzugsermächtigung zu zahlen.

Die Mitgliedsbeiträge sind bei **Jahresbeiträgen** bis zum **01.03.** des lfd. Jahres, bei **Halbjahresbeiträgen** bis zum **01.02. und 01.07.** des lfd. Jahres und bei **Quartalsbeiträgen** bis zum **01.02., 01.05., 01.07. und 01.10.** des lfd. Jahres zu entrichten.

Beitragssätze:	Monatsbeitrag	Jahresbeitrag
• Zwerge	6,- €	66,- €
• Schüler / Azubi / Studenten	8,- €	88,- €
• Erwachsene	15,- €	165,- €
• Trainer	5,- €	55,- €
• Fördernde Mitglieder	5,- €	55,- €
• Mitglieder TG Kraft	5,- €	55,- €

Zwerge sind Kinder bis 6 Jahre, Kinder die im lfd. Jahr 7 werden zählen als Schüler.

Mit Ablauf des 18. Lebensjahres ist selbständig der Nachweis zu erbringen (Schule, Ausbildung, Studium), um weiterhin im Anrecht des ermäßigten Beitrages zu bleiben.

Ab 2013: Alle Beiträge, Umlagen, Jahreslizenz-, Aufnahme-, Mitgliedsausweisgebühren werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Bei Rücklastschriften werden die Kosten auf das betreffende Mitglied umgelegt.

§ 2 Aufnahme- und Mitgliedsausweisgebühr

Die Aufnahmegebühr bei Neuanträgen beträgt 10,- Euro und wird für die Einrichtung und Verwaltung des Mitglieds erhoben. Die Erstellung des Mitgliedsausweises beträgt ebenfalls 10,- Euro. Die Aufnahmegebühr und die Gebühr des Mitgliedsausweises von insgesamt 20,- Euro ist mit dem ersten Beitrag fällig.

§ 3 Jahreslizenz

Es ist jährlich im Januar bzw. bei Neuanmeldung die Jahreslizenz von 16,- Euro zu entrichten.

§ 4 Umlagen

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen, die pro Beitragsjahr und Mitglied nicht über einen halben Jahresbeitrages liegen dürfen.

§ 5 Kündigungen

Bei einer vorzeitigen Kündigung oder einem Ausschluss wird der Mitgliedsbeitrag nicht, auch **nicht** anteilmäßig **erstattet**.

Die Übungsleiter erhalten regelmäßig „Offene-Posten-Listen“ mit dem Stand der Beitragszahlung.

Mitglieder die **bis zum Ende des 1.Quartals** des Jahres den Beitrag nicht oder nicht anteilig entrichtet haben, sind bis zur Begleichung der Forderungen des Vereins **vom Sport ausgeschlossen**.

Neue Mitglieder (Antragsteller) sind 6 Wochen nach Antragseingang vom Übungsleiter vom Sportbetrieb auszuschließen, wenn bis dahin keine Beitragszahlung an den Verein erfolgt ist.

§ 6 Offene Posten – Mahnwesen und Mahnkosten

Da alle Termine zur Beitragszahlung bekannt sind, gibt es keine Zahlungserinnerung.

Durch den erhöhten Verwaltungsaufwand bei Zahlungsverzug werden ab der ersten Mahnung Mahngebühren fällig.

- | | |
|--|-----------------------------|
| 1. Mahnung 5,- Euro | 2 Monate nach Nichteinigung |
| 2. Mahnung zuzüglich 7,50 Euro | 4 Monate nach Nichteinigung |
| 3. Mahnung zuzüglich 10,- Euro | 6 Monate nach Nichteinigung |
| 4. Mahnung gerichtliches Mahnverfahren zuzüglich Kosten Mahnverfahren und pauschaler Verwaltungsgebühr von 30,- Euro | |

Außergerichtliche und gerichtliche Mahngebühren werden vom betreffenden Mitglied oder dessen gesetzlichen Vertreter übernommen.

§ 7

Der Vorstand kann Ausnahmen beschließen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Gründerversammlung am 20.06.2012 beschlossen und tritt am 20.06.2012 in Kraft.